

Die rechtssichere Satzung des Vereins

Oder: Wie geht das richtig?

Online-Vortrag für die Ehrenamtbörsen des Landeskreises
Neunkirchen, des Regionalverbandes Saarbrücken und des
Landkreises Saarlouis am 09.12.2021

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Vortrag „Die rechtssichere Satzung des Vereins“
am 09.12.2021

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Ausschusses Recht und Satzung des **Landessportbundes Berlin e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 11/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



© 11/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Vortrag „Die rechtssichere Satzung des Vereins“
am 09.12.2021

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 11/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was wir heute besprechen:

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Die Bedeutung der Vereinssatzung**
- **Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung**
- **Die Berechtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben**
- **Die Satzung und die Gemeinnützigkeit**
- **Die Änderung der Vereinssatzung**

© 11/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Bedeutung der Vereinssatzung

Oder: Welchen Stellenwert hat die Vereinssatzung?

Die Satzung als Verfassung des Vereins

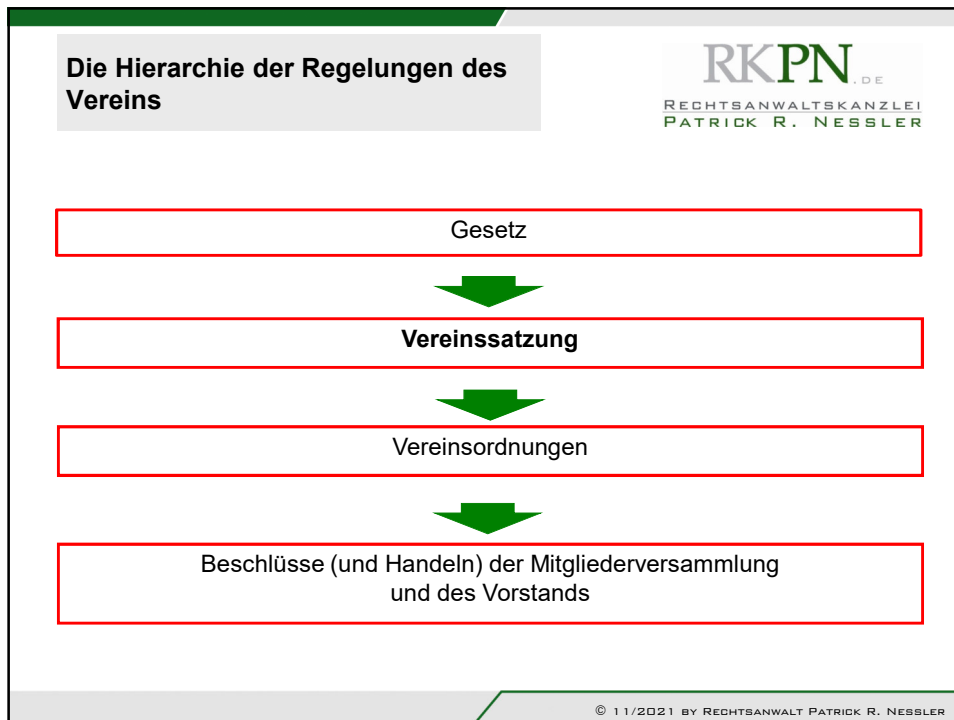
§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, **soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften** beruht, durch die **Vereinssatzung** bestimmt.



„Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als "Verfassung" des Vereins in die Satzung aufzunehmen“

(BGH, Urt. v. 24.10.1988, Az. II ZR 311/87)



Unklarheiten in der Satzung

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Die **Satzungsbestimmungen** ... haben körperschaftsrechtlichen Charakter und **müssen** deshalb objektiv, d.h. **aus sich heraus einheitlich und gleichmäßig** unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck, **ausgelegt werden**.*

*Umstände, die **außerhalb der Vertragsurkunde** liegen ... **dürfen** bei der Auslegung **nicht berücksichtigt werden**.“*

(BGH, Urt. v. 09.06.1997, Az. II ZR 303/95)

Satzungsregelungen müssen insbesondere für Neumitglieder eindeutig zu verstehen sein!

© 11/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung

Oder: Was muss rein, was kann rein?

Gesetzliche Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den **Zweck**, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



*„Im Zweifel ist daher nur derjenige **enge Satzungsbestandteil**, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“*

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)

**Gesetzliche Mindestanforderungen
an die Vereinssatzung**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den **Namen** und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



§ 57 Abs. 2 BGB:

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.



„Bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit müssen die beiden Vereinsnamen in der vollständigen Form verglichen werden, wie sie im Vereinsregister eingetragen worden sind bzw. sollen; ... Bei Anwendung dieser Grundsätze besteht die Gefahr einer Namensverwechslung vorliegend nicht, weil Namensbestandteil "H2-Mitte" ist, der sich deutlich unterscheidbar von "H2" absetzt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 06.09.2007, Az. 15 W 129/07)

**Gesetzliche Mindestanforderungen
an die Vereinssatzung**

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den **Sitz** des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.



„Diesem Grundsatz wird zwar regelmäßig dadurch entsprochen, daß als Sitz der juristischen Person eine namentlich bezeichnete Gemeinde angegeben wird. Die juristische Person ist aber rechtlich nicht gehindert, ihren Sitz innerhalb eines Gemeindebezirks weiter zu konkretisieren.“

(BayObLGZ, Beschl. v. 13.02.1976, Az. BReg. 2 Z 57/75)

Gesetzliche Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, **dass der Verein eingetragen werden soll**.



*„Deshalb muss die Satzung gemäß § 57 BGB auch die Regelung enthalten, dass der Verein eingetragen werden soll ... Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es jedoch lediglich erforderlich, die Eintragungsabsicht zum Ausdruck zu bringen, **nicht jedoch**, dass der **Sitz des Registergerichts und die Nummer des Registerblattes** in der Satzung überhaupt angegeben werden.“*

(OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.2013, Az. 11 Wx 39/13)

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**,



§ 39 BGB:

- (1) Die Mitglieder sind **zum Austritt** aus dem Verein **berechtigt**.
- (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am **Schluss eines Geschäftsjahrs** oder erst nach dem **Ablauf einer Kündigungsfrist** zulässig ist; die Kündigungsfrist kann **höchstens zwei Jahre** betragen.

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**,
2. darüber, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind,

„Die **Erhebung einer einmaligen Umlage** von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern **auch** zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze **der Höhe nach**.“
(BGH, Urt. v. 24.09.2007, Az. II ZR 91/06)

„Der **Mitgliedsbeitrag** (§ 58 Nr. 2 BGB) kann in der Leistung von Diensten **bestehen** ... Dies ergibt sich aus der Vereinsautonomie, die es dem Verein ermöglicht, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und des Vereins durch Satzung zu regeln (§ 25 BGB). ...“
(BGH, Beschl. v. 26.09.2002, 5 AZB 19/01)

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**,
2. darüber, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des **Vorstandes**,

Jede Satzung regelt selbst die Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit und Amtsbezeichnungen etc.

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstandes,
4. über die **Voraussetzungen**, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Exkurs: Einberufungsgrund Minderheitenbegehren

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung **schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe** verlangt.



*„Dem dürfte auch § 37 Abs. 1 BGB ... nicht entgegenstehen. Soweit § 40 BGB § 37 BGB nicht als nachgiebige Vorschrift aufführt, kann dies nicht dazu führen, dass eine der **Vereinsminderheit entgegenkommende Satzungsregelung**, die entgegen dem Schriftformerfordernis des § 37 Absatz 1 BGB eine einfachere Form statuiert, unwirksam wäre.“*
(OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11)

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstandes,
4. über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die **Form der Berufung** und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Einladung durch „ortsübliche Bekanntmachung“

„Die Satzungsbestimmung muß so genau und eindeutig sein, daß den Vereinsmitgliedern eine Kenntnisnahme von der Einberufung der Mitgliederversammlung ohne wesentliche Erschwernisse möglich ist ... Diese strenge Auslegung ist geboten, damit alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, um in diesem höchsten und wichtigsten Organ des eingetragenen Vereins mitwirken zu können. ... Diesen Erfordernissen genügt § 6 Abs. 3 Satz 3 der vorgelegten Satzung nicht. Was unter einer "ortsüblichen Bekanntmachung" zu verstehen ist, ist nicht konkret genug zu bestimmen.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

Einladung durch „Aushang“

„Im übrigen ist auch die in § 6 Abs. 3 Satz 4 der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Selbst wenn dieser Ort zur Zeit als ortsüblich bekannt wäre, könnten ihn Fremde nur schwer ermitteln; außerdem wäre er im Laufe der Zeit möglichen Änderungen unterworfen. Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstandes,
4. über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die **Beurkundung der Beschlüsse**.

Die Protokollierung der Änderungsbeschlüsse

„... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua. von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht **eindeutig erkennbar sein**, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.

Demgemäß ist in der Regel zu verlangen, daß er in der Niederschrift ausdrücklich, zB: durch einen **Zusatz bei seiner Unterschrift**, "als Protokollführer" bezeichnet ist.“

(OLG Hamm, 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

Die Berechtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben

Oder: Kann man machen, muss man aber nicht!

Die Berechtigung zur Abweichung vom Gesetz

§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38** finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.



- § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB: Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands
- § 30 Satz 1 BGB: Bestellung besonderer Vertreter
- § 37 Abs. 1 BGB: Änderung des Quorums für Minderheitenbegehren
- § 39 Abs. 2 BGB: Festlegung einer Kündigungsfrist
- § 41 BGB: Änderung des Quorums für Auflösungsbeschluss
- § 45 BGB: Bestimmung des Vermögensanfallberechtigten

Nur in Satzung möglich!

Beispiel: „Zuständigkeit“ der Mitgliederversammlung

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch Beschlussfassung** in einer Versammlung **der Mitglieder** geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

**Beispiel: „Versammlung“ der
Vorstandsmitglieder**

§ 28 BGB:

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.



§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch Beschlussfassung in einer Versammlung** der Mitglieder geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Beispiel: „Abstimmungen“

§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



„... wobei der Grundsatz *„ein Mitglied eine Stimme“* gilt.“
(BGH, Urt. v. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine ... **Blockwahl** ist deshalb **nur zulässig**, wenn sie **in der Satzung ausdrücklich vorgesehen** ist.“
(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

Die Satzung und die Gemeinnützigkeit

Oder: Die Mustersatzung gibt das Meiste vor!

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, ... ergibt,
welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,
dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht
und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird;
die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen
entsprechen.

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke

§ 52 AO:

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. ...
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung; ...
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; ...
 5. die Förderung von Kunst und Kultur; ...
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) ...

Die steuerlich „förderungswürdige“ Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die **Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.**



*„Satzungen genügen dann schon der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die **Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "selbstlos"** enthalten.“*

(FG Hessen, Ut. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16)

Vorsicht bei Satzungsänderungen

Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ... ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008** wirksam werden, anzuwenden.



Deshalb sollte bei einer erstmaligen Satzungsänderung nach dem 31.12.2008 die Satzung genau auf ihre Vereinbarkeit mit § 60 AO geprüft werden!

Die Änderung der Vereinssatzung

Oder: Hier kommt es auch auf die Details an!

Die Satzungsänderungskompetenz

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen erforderlich.



§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch **Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§§ 32, 33** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die Sonderregelung für Zweckänderungen

§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur **Änderung des Zweckes** des Vereins ist die **Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



*„Im Zweifel ist daher nur derjenige **enge Satzungsbestandteil**, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“*

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 33** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die besondere Bedeutung der Tagesordnung

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



*„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung **nicht oder so ungenau bestimmt**, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten **Beschlüsse nichtig**.“*
(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“

„Da es sich bei der Satzung um die Verfassung des Vereins handelt, welche Grundlage sämtlichen Handelns ist, ist ihre Änderung von erheblicher Bedeutung für alle Mitglieder. Daraus folgt zugleich, dass an die Mitteilung der Tagesordnung hohe Anforderungen zu stellen sind, um dem Zweck des § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB gerecht zu werden. Dabei ist der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung grundsätzlich ungenügend, erst recht gilt dies für Bezeichnungen wie Anträge oder Verschiedenes.“

(OLG Thüringen, Beschl. v. 17.12.2014, Az. 3 W 198/14)



„Die Beifügung eines Satzungsentwurfs und die Angabe eines Tagesordnungspunktes "Satzung" in der Einladung genügen den Anforderungen an die Bezeichnung einer Satzungsänderung als Gegenstand der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.“
(OLG Schleswig, Beschl. v. 24.10.2001, Az. 2 W 144/01)

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



„Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



**Gilt wohl mindestens auch bei Vorstandswahl, Vorstandsabberufung,
Beitragserhöhung und Auflösung des Vereins!**

Die konstitutive Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister

§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Änderungen der Satzung **bedürfen zu ihrer Wirksamkeit** der Eintragung in das Vereinsregister.



„Wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister kann sich ein Satzungsänderungsbeschluss selbst keine rückwirkende Kraft beilegen.“

(OLG Hamm, 07.12.2006, Az. 15 W 279/06)

Die Eintragungsanmeldung durch den Vorstand

§ 71 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Änderung ist von dem **Vorstand** zur Eintragung **anzumelden**



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.



§ 129 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung **schriftlich** abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden **von einem Notar** beglaubigt werden.

Die erforderlichen Unterlagen

§ 71 Abs. 1 Sätze 3, 4 BGB:

Der Anmeldung sind eine Abschrift des die **Änderung enthaltenden Beschlusses** und der **Wortlaut der Satzung** beizufügen.

In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Die konsolidierte Fassung der Satzung

„Das **Registergericht ist nicht befugt**, von dem Vereinsvorstand, der eine Satzungsänderung anmeldet, im Wege der Zwischenverfügung eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, es werde versichert, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem im Vereinsregister verlautbarten Text der Satzung - Ursprungsfassung und Änderungen - identisch sei.“

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2010, Az. 3 Wx 35/10)



„Der der Anmeldung der Satzungsänderung gem. § 71 Abs. 1 S. 3 BGB beizufügende Wortlaut der **Satzung muss nicht von den Vorstandsmitgliedern** des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl **unterschrieben werden**.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 02.08.2010, Az. 15 W 170/10)

Das Prüfungsrecht des Vereinsregisters

„Das Registergericht hat die bei der Anmeldung eines Vereins einzureichende Satzung auch darauf zu überprüfen, ob materiell-rechtliche Nichtigkeits- oder Unwirksamkeitsgründe vorliegen, die der Eintragung entgegenstehen. Bei der Prüfung der materiellen Rechtslage ist indessen zu beachten, daß der Verein in seiner Satzungsgestaltung weitgehend frei ist und daß seine Befugnis zur Selbstordnung seiner Angelegenheiten in GG Art 9 Abs 1 eine verfassungsmäßige Grundlage hat.

Das **Registergericht darf** deshalb Satzungsbestimmungen **nicht beanstanden** und zurückweisen, wenn es diese lediglich für **unzweckmäßig** hält, es muß aber andererseits die Anmeldung zurückweisen, wenn Gründe für eine Gesamtnichtigkeit der Satzung vorliegen.“

(OLG Celle, Beschl. v. 18.10.1994, Az. 20 W 20/94)

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**